

## **Umsatzsteuer** (Stand 1. 1. 2022)

Dieses Merkblatt soll einen kurzen Überblick über die wesentlichen Eckpunkte der Umsatzsteuer liefern – ersetzt jedoch nicht eine individuelle Beratung, da manche Details von der konkreten Tätigkeit und Unternehmenssituation abhängen.

### **1. Was ist ein „Kleinunternehmer“?**

Kleinunternehmer sind Unternehmer, deren Umsätze im Kalenderjahr bzw. Wirtschaftsjahr € 35.000,00 nicht übersteigen. Diese Grenze bezieht sich auf die Nettoumsätze, sodass je nach Steuersatz (10 % oder 20 %) die tatsächliche Bruttoumsatz-Grenze sogar € 38.500,00 bzw. € 42.000,00 beträgt.

Kleinunternehmer stellen keine Umsatzsteuer in Rechnung, es steht jedoch auch kein Vorsteuerabzug zu. Auf der Rechnung ist die Steuerbefreiung aufgrund der Kleinunternehmerregelung zu vermerken.

Auf die Befreiung kann auch verzichtet werden, das ist dann sinnvoll, wenn höhere Vorsteuern beansprucht werden sollen. An diesen Verzicht ist der Unternehmer fünf Jahre gebunden, der Widerruf ist nur zu Beginn eines Kalenderjahres möglich.

### **2. Welche Merkmale müssen die Rechnungen aufweisen?**

Dazu verweisen wir auf die beiliegende Liste „Rechnungsmerkmale nach § 11 UStG“.

Besonderheiten gibt es für Anzahlungs- bzw. Teilrechnungen, Gutschriften, Rechnungen über Bauleistungen oder Rechnungen mit Auslandsbezug, elektronische Rechnungen – da hier besondere Vorsicht geboten ist, sollten Sie darüber mit uns Rücksprache halten.

Ebenso sind auch die Eingangsrechnungen auf das Vorhandensein aller Rechnungsmerkmale zu kontrollieren, da bei unkorrekten Rechnungen der Vorsteuerabzug nicht zusteht!

### **3. Vorsteuerabzug**

Von der in Rechnung gestellten und an das Finanzamt abzuführenden Umsatzsteuer können die an den Unternehmer in Rechnung gestellten Umsatzsteuerbeträge als sogenannte „Vorsteuer“ abgezogen werden.

Die Vorsteuer kann grundsätzlich abgezogen werden, wenn die Leistung ausgeführt ist und die Rechnung vorliegt (bei Anzahlungen auch schon in dem Zeitpunkt, in dem die vorliegende Anzahlungsrechnung bezahlt wird).

Ausnahmen gibt es für Unternehmer, die (teilweise) unecht befreite Umsätze tätigen (z. B. Ärzte, Kleinunternehmer oder für PKW-Aufwendungen).

#### **4. Wann muss die Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt werden?**

Es ist grundsätzlich für jeden Kalendermonat eine „Umsatzsteuervoranmeldung“ (UVA – Formular U30) zu erstellen. Die Umsatzsteuerzahllast bzw. –gutschrift (Differenz zwischen Umsatzsteuer und Vorsteuer) ist zu berechnen und an das Finanzamt abzuführen. Ab einem Vorjahresumsatz von mehr als € 100.000,00 ist verpflichtend für jedes Monat eine UVA abzugeben.

<i>Zeitraum</i>	<i>Zahlungs-/Abgabetermin</i>
Jänner	15. März
Feber	15. April
...	...
Dezember	15. Februar

Für Unternehmer, deren Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr zwischen € 30.000,00 und € 100.000,00 lagen, gilt das Kalendervierteljahr als Voranmeldungszeitraum.

<i>Zeitraum</i>	<i>Zahlungs-/Abgabetermin</i>
Jänner-März	15. Mai
April-Juni	15. August
Juli-September	15. November
Oktober-Dezember	15. Februar

Die UVA muss bis zu den oben angeführten Zahlungsterminen beim Finanzamt eingereicht werden. Falls sich eine Zahllast ergibt, ist diese ebenfalls bis zu diesem Tag an das Finanzamt einzuzahlen. Im Falle eines Guthabens kann ein Rückzahlungsantrag gestellt werden.

Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.